

Es ändert sich etwas beim Einlagensicherungsfonds – aber nicht für Sie

Liebe Kunden,

Ihre Spareinlagen sind zweifach gesichert:

durch die gesetzliche Einlagensicherung und durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V.

Dabei bleibt es – auch wenn der Einlagensicherungsfonds zum 01.10.2017 sein Statut anpasst:

- Einlagen von natürlichen Personen, wie Ihnen, und rechtsfähigen Stiftungen werden wie gehabt geschützt – bei uns bis zu 1,1 Milliarden Euro.
- Das ändert sich – betrifft Sie aber nicht:
Einlagen von Gebietskörperschaften, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen sowie Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen aus der Einlagensicherung werden nicht mehr geschützt.

Warum das Statut angepasst wird? Damit es auch künftig verlässlich schützen kann.

Die Anpassung nehmen wir zum 01.10.2017 in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
Den geänderten Passus haben wir Ihnen angehängt.

Wichtig für Sie zu wissen:

Wir haben mit Ihnen in unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, dass Sie bei solch einer Änderung automatisch zustimmen, wenn Sie sie nicht rechtzeitig ablehnen – in diesem Fall bis zum 01.10.2017. Ein Konto, das von dieser Änderung betroffen ist, können Sie übrigens jederzeit fristlos und kostenfrei kündigen.

Vielleicht wundern Sie sich, dass wir Sie darüber informieren, auch wenn es Sie gar nicht betrifft?
Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet – und halten Sie außerdem gern auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

ING-DiBa



Gabriele Neitzke
Leiterin Kundendialog



Waltraud Niemann
Leiterin Marketing-Kommunikation

Anhang: Einlagensicherungsfonds – Änderung der AGB – Banken

(1) Schutzzumfang:

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert gemäß seinem Statut – vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen – Einlagen, d.h. Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind.

Nicht gesichert werden unter anderem die zu den Eigenmitteln der Bank zählenden Einlagen, Verbindlichkeiten aus Inhaber- und Orderschuldverschreibungen sowie Einlagen von Kreditinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Finanzinstituten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Wertpapierfirmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG und Gebietskörperschaften.

Einlagen von anderen Gläubigern als natürlichen Personen und rechtsfähigen Stiftungen werden nur geschützt, wenn

- (i) es sich bei der Einlage um keine Verbindlichkeit aus einer Namensschuldverschreibung oder einem Schuldscheindarlehen handelt und
- (ii) die Laufzeit der Einlage nicht mehr als 18 Monate beträgt. Auf Einlagen, die bereits vor dem 01. Januar 2020 bestanden haben, findet die Laufzeitbeschränkung keine Anwendung. Nach dem 31. Dezember 2019 entfällt der Bestandsschutz nach vorstehendem Satz, sobald die betreffende Einlage fällig wird, gekündigt werden kann oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Einlage im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

Verbindlichkeiten der Banken, die bereits vor dem 1. Oktober 2017 bestanden haben, werden nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der bis zum 1. Oktober 2017 geltenden Regelungen des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert. Nach dem 30. September 2017 entfällt der Bestandsschutz nach dem vorstehenden Satz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann, oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht.

(2) Sicherungsgrenzen:

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% der für die Einlagensicherung maßgeblichen Eigenmittel der Bank im Sinne von Art. 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

(3) Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds:

Wegen weiterer Einzelheiten der Sicherung wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(4) Forderungsübergang:

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung:

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.